



BMVIT - IV/SCH5 (Oberste Eisenbahnbetriebsbehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch5@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-221.982/0001-IV/SCH5/2015 DVR:0000175

Wien, am 12. Mai 2016

Verleihung der Verkehrsgenehmigung an Lokomotion Austria Gesellschaft für Schienentraktion mbH

Genehmigung zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten

BESCHEID

Die Lokomotion Austria Gesellschaft für Schienentraktion mbH hat den Antrag auf Erteilung einer Verkehrsgenehmigung nach §§15 ff Eisenbahngesetz 1957 einschließlich entsprechender Unterlagen und der Nachweise zu den einzelnen Punkten des § 2 AVO Verkehr gestellt. Nach Abschluss des entsprechenden Ermittlungsverfahrens ergeht nachstehender

Spruch

I. Verleihung der Verkehrsgenehmigung

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie erteilt der **Lokomotion Austria Gesellschaft für Schienentraktion mbH** als Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich

**die eisenbahnrechtliche Verkehrsgenehmigung
für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten
im Güterverkehrsdienst**

antragsgemäß.

Diese Verkehrsgenehmigung berechtigt zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf der Eisenbahninfrastruktur eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens in Österreich, in den weiteren

Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Diese Verkehrsgenehmigung entspricht einer Genehmigung gemäß der Richtlinie 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, Abl. Nr. L343 Seite 32.

Die Eröffnung des Verkehrs der Behörde schriftlich anzuzeigen.

Das Unternehmen kann, wenn es innerhalb von sechs Monaten ab Erlassung der Verkehrsgenehmigung noch keine Eisenbahnverkehrsdienste erbracht hat, mit Antrag an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie um Erstreckung der Frist ersuchen, wenn das durch die Besonderheit des beabsichtigten Eisenbahnverkehrsdienstes gerechtfertigt ist.

Das Unternehmen hat, wenn es innerhalb von sechs Monaten ab Erlassung der Verkehrsgenehmigung noch keine Eisenbahnverkehrsdienste erbracht hat, dies dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie anzuzeigen und nachzuweisen, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Verkehrsgenehmigung nach wie vor vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Verkehrsgenehmigung

- Zuverlässigkeit (§ 15c EisbG 1957)
- finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 15d EisbG 1957)
- fachliche Eignung (§ 15e EisbG 1957) und
- ausreichende Deckung der Unfallhaftpflicht

müssen während der gesamten Dauer der Verkehrsgenehmigung vorliegen.

Hinweise

Die Genehmigung eines für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und Eisenbahnverkehrs verantwortlichen Betriebsleiters und Betriebsleiter-Stellvertreters gemäß § 21 Abs. 6 EisbG oder allgemeiner Anordnungen im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs auf Eisenbahnen im Sinne des § 21a Abs. 3 EisbG hat spätestens vor der Aufnahme des Eisenbahnbetriebes vorzuliegen.

Die aktualisierten Nachweise der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 bis 8 AVO Verkehr 2011; BGBl. II Nr. 17/2012, sind im Rahmen der gesondert zu beantragenden Genehmigung gemäß § 37a EisbG vorzulegen.

II. Rechtsgrundlagen

§§ 15 ff Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG) BGBl. Nr. 60/1957, idF BGBl. I Nr. 137/2015;
§ 2 Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011 (), BGBl. II Nr. 17/2012
Artikel 3 Durchführungsverordnung (EU) 2015/171 der Kommission vom 4. Februar 2015 über bestimmte Aspekte des Verfahrens der Genehmigung von Eisenbahnunternehmen

III. Begründung

Seitens der Lokomotion Austria Gesellschaft für Schienentraction mbH. erfolgte der Antrag auf Erteilung einer Verkehrsgenehmigung gemäß §§ 15 ff Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) unter der Vorlage von Unterlagen.

Der Prüfumfang umfasste das Vorliegen der Zuverlässigkeit, der finanziellen Leistungsfähigkeit und der fachlichen Eignung der Antragstellerin, sowie das Vorliegen einer ausreichenden Versicherung oder einer angemessenen, zu marktüblichen Konditionen ausgestellten Bürgschaft; beides zur Deckung der Unfallhaftpflicht nach österreichischem und internationalem Recht, insbesondere für Fahrgäste, Gepäck, Güter, Post und für an einer Eisenbahnbeförderung nicht beteiligte Dritte.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden auch die Bezug-habenden Bestimmungen der AVO Verkehr 2011- welche im § 2 Abs.2 die Nachweise der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes, soweit diese im Einzelfall bereits zutreffen, verlangt - von der Eisenbahnbehörde berücksichtigt.

Das Verkehrsarbeitsinspektorat wurde als Legalpartei Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt. Das VAI legte nach Ablauf der Frist eine Stellungnahme vor.

Im Übrigen konnte eine weitere Begründung aufgrund der antragsgemäßen Entscheidung entfallen und konnte im ggstl. Fall aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens unter Einbeziehung der Angaben und vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin und der ergangenen Stellungnahmen die Entscheidung im Sinne des Spruches getroffen werden

IV. Abgaben

Für die Verleihung der Verkehrsgenehmigung ist gemäß TP 196 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, idgF, eine Abgabe von € 490.-- binnen 14 Tagen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

Hinweis

Durch die Zustellung der das Verfahren abschließenden schriftlich ergehenden Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen entsteht nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267 idgF, eine Gebührenschuld in der Höhe von insgesamt **€ 232,70**.

Diese Gebühr ist gemäß § 13 Abs. 4 GebG an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf das Konto bei der Österreichischen Postsparkasse, Kontonummer 50 40 003, Bankleitzahl 60000 (BIC: BUNDATWW, IBAN: AT970100000005040003), zu entrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Überweisungen alle in- und ausländischen Bankspesen vom Zahlungspflichtigen zu tragen sind. Es besteht auch die Möglichkeit, die Gebühr bei der Amtskasse des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Zimmer 4E12, Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 bis 11:30 Uhr zu bezahlen. Die Einzahlung kann mittels Bargeld, Debitkarte (Bankomatkarte), Wertkarte (elektronische Geldbörse Quick) oder Kreditkarte (American Express, Diners Club, Europay Austria, JBC, Mastercard, Visa) erfolgen. Der Einzahlungsbeleg wäre in diesem Fall unter Bekanntgabe der Geschäftszahl der Eisenbahnbehörde vorzulegen.

Sollte die Gebühr nicht vorschriftsmäßig entrichtet werden, so wäre vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 34 Abs. 1 GebG hierüber ein Befund aufzunehmen und dieser an das zuständige Finanzamt zu übersenden. Sollte das zuständige Finanzamt die nicht vorschriftsmäßig entrichtete Gebühr mit Bescheid festsetzen, so wäre gemäß § 9 Abs. 1 GebG eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu entrichten. § 9 Abs. 2 GebG sieht die Möglichkeit einer zusätzlichen Erhöhung der Gebühr durch das Finanzamt vor.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich beim bmvit einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/service/impressum/policy.html>) bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis

Gemäß Verordnung der Bundesregierung betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG-Eingabengebührverordnung – BVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 490/2013, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden 30 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post- Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Beilage:

Genehmigungsunterlagen
Lizenzurkunden

Ergeht an:

1. Lokomotion Austria Gesellschaft für Schienentraktion mbH
Karl Kraft-Str. 4
6330 Kufstein

mit dem Hinweis, dass diese Verkehrsgenehmigung die Grundvoraussetzung für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten darstellt, für sich alleine jedoch noch nicht zum Zugang zu einer Eisenbahninfrastruktur berechtigt.

2. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Arbeitsrecht und Zentral Arbeitsinspektorat
Verkehrs-Arbeitsinspektorat
Stubenring 1
1010 Wien
Zu GZ: BMASK-751.478/0001-VII/A/VAI/11/2016

Zur Kenntnis:

3. Lokomotion Austria Gesellschaft für Schienentraktion mbH
Concorde Business Park 1/E1/8
A-2320 Schwechat

Für den Bundesminister:

Mag. Daniela Randt

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Mag. Daniela Randt
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2209
E-Mail: daniela.randt@bmvit.gv.at